

feher betrachtet werden sollen. Dahin will ich meinen Antrag der geehrten Kammer zur Annahme empfohlen haben.

Abg. Leonhardt: Ich halte es nicht für überflüssig, bei diesem Paragraphen ein Bedenken zur Sprache zu bringen, welches im Ausschuss mehrfach erwogen worden, im Berichte aber, jedenfalls deshalb, weil es zu einem besondern Antrage nicht führen konnte, unerwähnt geblieben ist; es betrifft das Verhältniß der Schichtmeister und Steiger zu einander, insbesondere der auf größern Gruben vorhandenen Obersteiger. Nach der dermaligen Bergwerksverfassung ist den Schichtmeistern vorzugsweise der Grubenhaushalt und die Rechnungsführung übertragen, während es sich so gestaltet, daß der Obersteiger der eigentlich technische Vorsteher oder Dirigent der Grubengebäude war, jedoch unter Aufsicht der Bergämter. Das hat die Folge gehabt, daß eine Anzahl dieser Steiger sich zu sehr tüchtigen practischen Technikern ausgebildet haben, so daß sie der Leitung des Betriebs einer Grube mit sehr gutem Erfolge vorzustehen im Stande sind, wozu bei manchem auch noch sehr schätzbare theoretische Kenntnisse hinzukommen. Die Schichtmeister haben dagegen in ihrem bisherigen Geschäftskreise weniger Veranlassung gefunden, sich mit dem practisch-technischen Betriebe näher vertraut zu machen. In Folge dieses Verhältnisses ist mehrfach das Bedenken ausgesprochen worden, ob nicht die Unterordnung der Obersteiger unter die Schichtmeister auch in Beziehung auf den technischen Betrieb der Gruben sowohl der Stellung und Befähigung der Obersteiger weniger angemessen, als auch vielleicht für die Gruben selbst nicht sehr vortheilhaft sein möchte; womit man indes nicht hat in Abrede stellen wollen, daß unter den vorhandenen Schichtmeistern sich ebenfalls tüchtige Techniker befinden. Der Ausschuss hat dieses Bedenken nicht zu verkennen vermocht, aber auf nichts Anderes am Ende kommen können, als was schon der §. 90, der von Ihnen bereits angenommen worden ist, in dem letzten Satze enthält, daß es der Bestimmung der Grubeneigenthümer überlassen bleibt, ob und welche Officianten und Aufseher sie außerdem noch annehmen wollen. Es wird also den Besitzern der Gruben, der größern namentlich, unbenommen bleiben, außer dem mit dem Haushalte und Rechnungswesen beauftragten Schichtmeister auch noch einen Betriebschichtmeister oder Betriebsdirigenten, wie man es nun nennen will, anzustellen und diesem dann eine unabhängigere Stellung, dem Schichtmeister gegenüber, zuzuweisen, als der Gesekentwurf im Allgemeinen hier voraussetzt. Das angedeutet zu haben, wird, glaube ich, hinreichen, um den bei den Mitgliedern dieser Kammer oder außerhalb derselben in dieser Hinsicht etwa vorhandenen Bedenklichkeiten zu begegnen.

Regierungscommissar Freiesleben: Wenn der Abg. Braun bei dem zu §. 93 gestellten Antrage ausgesprochenermaßen die Absicht hat, der Classe der Obersteiger eine äußere Auszeichnung in bestimmter Weise zuzuwenden, so kann ich über die Erreichung einer solchen Absicht mich nur freuen,

aus dem Grunde, weil sich, wie auch von dem Abg. Leonhardt erwähnt ward, unter den Steigern eine große Zahl der brauchbarsten, anerkanntwertheften, zuverlässigsten Personen befindet und ihnen wichtige Geschäfte anvertraut sind. Ob sie bisher, wie von dem Abg. Braun behauptet wurde, nicht zu den Officianten gehörten oder, wie der Abg. Wagner meinte, dazu gezählt wurden, darüber vermag ich keine bestimmte Erklärung abzugeben. Es war das Eine, wie das Andere mehr Sache des Sprachgebrauchs und der gewöhnlichen Gewohnheit. Ob aber in §. 93 ein geeigneter Ort sei, die fragliche Stellung der Obersteiger zu reguliren, habe ich Ihrer Beschlußfassung anheimzugeben und bemerke nur für den Fall, daß man auf den Braun'schen Antrag eingehen sollte, daß es dann wünschenswerth sein wird, den zweiten Theil etwas anders zu formuliren. Da war, wenn ich nicht irre, gesagt worden: „die Aufseher, worunter die Untersteiger zu verstehen“; das würde etwas zu eng gefaßt sein. Ich glaube, in Bezug auf die Aufseher würde es am Besten sein, einen Zusatz gar nicht zu machen. Es gehören dazu auch noch mancherlei andere Dienstcategoryen. Eventuell würde ich daher bitten, diesen zweiten Satz besonders zur Frage zu stellen.

Präsident Cuno: Der Braun'sche Antrag ist so gefaßt: „Die Grubenofficianten, zu welchen die Schichtmeister und Obersteiger gehören, ferner die Aufseher, unter welchen die Untersteiger zu verstehen, sind vom Bergamte zu verpflichten.“

Regierungscommissar Freiesleben: Die Worte: „worunter die Untersteiger zu verstehen“, wären es, die ich weggelassen wünschte.

Abg. Braun: Ich bin mit der etwas veränderten Redaction des Herrn Regierungscommissars beziehentlich meines Antrags einverstanden, und will die Worte: „unter welchen die Untersteiger zu verstehen sind“ bei demselben fallen lassen.

Präsident Cuno: Wie würde dann der Antrag lauten? Soll der ganze Satz: „unter welchen die Untersteiger zu verstehen sind“, ausfallen?

Abg. Braun: Ja.

Präsident Cuno: Also würde es nur heißen: „ferner die Aufseher sind vom Bergamte zu verpflichten.“ Will die Kammer gestatten, daß der Abg. Braun diesen Theil seines Antrags fallen lasse? — Einstimmig Ja.

Präsident Cuno: Wünscht noch Jemand über die §§. 92 bis mit 98 zu sprechen? — Zunächst habe ich in Bezug auf die zu §. 92 bis mit 98 gestellten Anträge zwei besondere Fragen zu richten. Die erste Frage betrifft den Antrag des Abg. Cramer, welcher dahin geht, daß in §. 92 auf der zweiten Zeile das Wort „inländischen“ ausfallen solle. Wollen Sie diesem Antrage des Abg. Cramer Ihre Zustimmung ertheilen? — Genehmigt gegen 6 Stimmen.

Präsident Cuno: Ferner richte ich eine andere, die zweite Frage darauf, ob Sie dem §. 93 die vom Abg. Braun